

Antrag auf Beurlaubung für einen individuellen Auslandsaufenthalt

Hamburg, den _____

Erziehungsberechtigte(r) _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

E-Mail Adresse
Erziehungsberechtigte(r) _____

E-Mail Adresse
Schüler:in _____

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG FÜR EINEN INDIVIDUELLEN AUSLANDSAUFENTHALT

Mein / unser Kind _____ (Name) besucht **derzeit** die Klasse _____ und plant in der Zeit vom _____ bis zum _____ einen Auslandsaufenthalt in _____ (Stadt und Land). Der Aufenthalt ist privat organisiert/läuft über die Organisation: _____ Nach seinem Aufenthalt plant mein / unser Kind den Schulbesuch am Gymnasium Kaiser-Friedrich-Ufer im Jahrgang _____ fortzusetzen. Ich bin / wir sind über die **Möglichkeiten und Bedingungen** nach der Rückkehr meines / unseres Kindes aus dem Ausland informiert worden. Die Aufrückbedingungen in die Studienstufe habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen. Ich / wir beantrage(n) hiermit die Beurlaubung für den oben genannten Zeitraum.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/ bei getrennt lebenden Eltern Unterschrift **beider Sorge-/Erziehungsberechtigten.**)

Anlagen (unterschrieben bzw. bestätigt)

- Anlage 1: Möglichkeiten und rechtliche Bedingungen - Auslandsaufenthalte
- Bestätigung der Schule im Ausland/Organisation über den geplanten Auslandsaufenthalt
- Anlage 2: Antrag auf Aufrücken in die Studienstufe

Im Vorwege der Organisation des Auslandsaufenthalts hat am _____ ein Beratungsgespräch mit Frau Darefeld stattgefunden. Die Klassenleitung ist in Kenntnis.

Klassenleitung

Frau Darefeld

Der Antrag ist genehmigt ist nicht genehmigt

Hamburg, den _____

Schulstempel

Unterschrift Schulleitung

Anlage 1: Möglichkeiten und rechtliche Bedingungen - Auslandsaufenthalte

□ 1. Auslandsaufenthalt in den Jahrgängen 5-9

Ein:e Schüler:in geht für eine bestimmte Zeit (höchstens ein Jahr) ins Ausland. Gemäß § 28 Abs. 3 HmbSG muss dafür ein „wichtiger Grund“ vorliegen, z.B. ein beruflich bedingter Auslandsaufenthalt der Eltern, nicht aber ein touristischer Auslandsaufenthalt. Der Grund wird von der Schulaufsicht geprüft, bevor die Beurlaubung genehmigt wird. Geht ein:e Schüler:in ohne Eltern ins Ausland reicht eine formlose schriftliche Begründung an die Schulleitung des KAIFU. Nach der Rückkehr setzt der/die Schüler:in seine/ihre Schullaufbahn in der bisherigen Lerngruppe fort und holt den verpassten Stoff zeitnah nach.

□ 2.1. Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr Jahrgang 10

Der/die Schüler:in setzt seinen/ihren Schulbesuch im 2. Halbjahr fort, holt den verpassten Stoff zeitnah nach. Er/Sie erhält am Ende des Jahrganges ein Zeugnis, das als Ganzjahreszeugnis gilt. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird er/sie regulär in die Studienstufe versetzt. Reicht der Aufenthalt zeitlich deutlich in das zweite Halbjahr hinein, bitten wir um den Antrag auf Aufrücken, sofern nicht der Wunsch nach Wiederholung des Jahrgangs 10 besteht. (s. 2.2.)

□ 2.2. Auslandsaufenthalt im gesamten Jahrgang 10 oder im 2. Halbjahr des Jg. 10

Die Ergebnisse der 10. Klasse entscheiden darüber, ob Schüler:innen in die Studienstufe versetzt werden. Schüler:innen, die im gesamten Jahrgang 10 oder im 2. Halbjahr des Jahrganges 10 eine vergleichbare Schule im Ausland besuchen, erhalten kein Ganzjahreszeugnis am KAIFU und können somit nicht offiziell in die Studienstufe versetzt werden. Es besteht aber die Möglichkeit des „Aufrückens in die Studienstufe“ auf Antrag der Sorgeberechtigten.

Die Zeugiskonferenz am Ende der 9. Klasse bzw. im 1. Halbjahr der 10. Klasse entscheidet auf Antrag der Sorgeberechtigten darüber, ob ein:e Schüler:in nach einem Schulbesuch an einer vergleichbaren Schule im Ausland in die Studienstufe aufrücken darf. Ist die Zeugiskonferenz der Meinung, es sei zu erwarten, dass der/die Schüler:in aufgrund der bisher gezeigten Leistungen und des Reifegrades den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird, kann der/die Schüler:in nach seiner/ihrer Rückkehr in das 1. Semester der Studienstufe aufrücken.

Gibt es im Klassenkollegium begründete Bedenken in Bezug auf das Aufrücken, kann es beschließen, dass der/die Schüler:in in den letzten Tagen der Sommerferien in ausgewählten Fächern (Mathematik, Deutsch, Englisch) im Rahmen eines pädagogisch-fachlichen Gesprächs, welches durch Test ergänzt werden kann, nachweisen muss, dass er/sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird. Bei fehlender Qualifikation setzt der/die Schüler:in die Schullaufbahn in Jahrgang 10 fort.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass

- Schüler:innen, die in die Studienstufe aufrücken, zunächst keinen „Mittleren Schulabschluss“ haben. Sobald sie jedoch die ersten beiden Semester der Studienstufe mit mindestens zwei Punkten in jedem Fach abgeschlossen haben, erlangen sie die Fachhochschulreife, den nächsthöheren Bildungsabschluss.
- der Unterrichtsstoff des 2. Halbjahres in Jahrgang 10 ist in bestimmten Fächern, wie z.B. Mathematik und den Naturwissenschaften grundlegend für die Arbeit in der Oberstufe und sollte vor Eintritt in die Studienstufe nachgeholt werden.

Als Alternative zum Aufrücken in die Studienstufe besteht auch die Möglichkeit nach der Rückkehr, die 10. Klasse zu wiederholen. Ein Antrag auf Wiederholung des Jahrgangs 10 aufgrund eines Auslandsaufenthaltes wird in der Regel von der Behörde genehmigt. Diese Variante ist insbesondere empfehlenswert für Schüler:innen, die bisher eher durchschnittliche Leistungen erbracht haben. Sie könnten durch die Wiederholung den Lernstoff angeleitet nachholen und dann gut gefestigt in die Studienstufe starten.

☐ 3. Auslandsaufenthalt nach Jahrgang 10 und vor Eintritt in die Studienstufe

Entscheiden sich Schüler:innen für einen Auslandsaufenthalt nach Abschluss der 10. Klasse müssen sie automatisch für ein ganzes Jahr ins Ausland gehen. Sie treten dann ein Jahr später als ihre bisherigen Mitschüler in die Studienstufe ein.

Das KAIFU benötigt von der Schule im Ausland sowohl eine **Bescheinigung über den Beginn** der dortigen Schulzeit als auch eine **Bestätigung des gesamten Schulbesuchs am Ende des Auslandsaufenthaltes**.

Sollte das Schuljahr im Ausland nach unserem Schuljahr beginnen oder vor unserem Schuljahr enden, müssen die Schüler:innen aufgrund der Schulpflicht vor bzw. nach ihrem Auslandsaufenthalt regulär am Unterricht des KAIFU teilnehmen.

Wir sind / ich bin im Beratungsgespräch am _____ von _____ über die oben genannten Möglichkeiten und rechtlichen Bedingungen eines individuellen Auslandsaufenthaltes für unser Kind _____ informiert worden, habe/n sie verstanden und zur Kenntnis genommen. Bei weiteren Fragen (Versetzung/ Aufrücken/ Fachgesprächen) kann der Abteilungsleiter Herr Priebe (joern.priebe@kaifu.hamburg.de) kontaktiert werden.

Hamburg, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Anlage 2: Antrag auf Aufrücken in die Studienstufe

Erziehungsberechtigte(r) _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

E-Mail Adresse
Erziehungsberechtigte(r) _____

ANTRAG AUF AUFRÜCKEN IN DIE STUDIENSTUFE UNTER ANRECHNUNG EINES SCHULBESUCHS IM AUSLAND

Mein/ unser Kind _____ befindet sich (fast) im gesamten Jahr / im 2. Halbjahr* der 10. Klasse im Ausland an einer mit dem KAIFU vergleichbaren Schule. Einen Nachweis über die Schule finden Sie im Anhang. Die Rückkehr ist für den _____ geplant. Nach der Rückkehr würde mein/ unser Kind den Schulbesuch gerne in der Studienstufe fortsetzen. Ich / Wir beantrage(n) hiermit sein/ ihr Aufrücken in die Studienstufe: Bitte prüfen Sie, ob mein/ unser Kind aufgrund seiner/ihrer bisherigen Leistungen in die Studienstufe aufrücken darf bzw. er/ sie nachträglich an einem pädagogisch-fachlichen Gespräch teilnehmen soll. Mir/ uns ist bekannt, dass die Genehmigung zum Aufrücken in die Studienstufe keiner Versetzung gleichkommt und unser Kind die Studienstufe zunächst ohne den Mittleren Schulabschluss besucht.

Unterschrift Erziehungsberechtigte/ bei getrennt lebenden Eltern Unterschrift beider Sorge-/Erziehungsberechtigten

Die Klassenkonferenz vom _____ hat entschieden, dass _____ ohne Fachgespräch (Tests) in die Studienstufe aufrücken darf.

Die Klassenkonferenz vom _____ hat entschieden, dass _____ an folgenden Fachgesprächen (Tests) teilnehmen muss.

- Mathematik
- Deutsch
- Englisch

Die/ das Fachgespräch(e) haben ergeben, dass _____

- in die Studienstufe aufrücken darf
- nicht** Studienstufe aufrücken darf

Der Antrag auf Aufrücken in die Studienstufe ist

- genehmigt
- nicht** genehmigt

Hamburg, den _____

Schulstempel

Unterschrift der Schulleitung